

Antrag

der **AfD-Fraktion**

Thema: Fahndung, Flucht und Festnahme des Terrorverdächtigen Dschaber A.

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert, zu berichten

1. von welchen inländischen bzw. befreundeten ausländischen Nachrichtendiensten zu welchem Zeitpunkt welche Informationen zu Dschaber A. bei welchen sächsischen Behörden zur Verfügung standen,
2. welche Behörde zu welchem Zeitpunkt entschieden hat, dass Dschaber A. am Samstag, dem 8. Oktober, in Chemnitz fest- oder in Gewahrsam genommen werden sollte,
3. ob die Entscheidung der Gewahrsamnahme/ Festnahme (im weiteren wird hier nur der Begriff der Festnahme verwendet) unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr oder als Strafverfolgungsmaßnahme getroffen wurde,
4. welche Behörden zu welchem Zeitpunkt, aus welchem Grunde und in welcher Form in den Festnahmeversuch in Chemnitz eingebunden waren,
5. ob konkrete Anschlagziele von Dschaber A. bekannt sind und wenn ja, welche,
6. welche Ermittlungsverfahren zu welchem Zeitpunkt gegen Dschaber A. eingeleitet wurden,
7. welche Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen Dschaber A. leitet,
8. wie viele Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um Dschaber A. gegen wie viele weitere Beschuldigte bzw. Verdächtige geführt werden,

Dresden,

Dr. Frauke Petry
i. V. Dr. Kirsten Muster



Unterzeichner: Kirsten Muster
Datum: 13.10.2016

9. ab welchem Zeitpunkt den eingesetzten Beamten Lichtbilder von Dschaber A. vorlagen,
10. welche und wie viele Personen sich innerhalb der Absperrung um das Zugriffsobjekt in Chemnitz aufhielten,
11. welche Anordnungen hinsichtlich bzw. zum Schutz von Personen in der Nähe des Zugriffsobjektes in Chemnitz getroffen wurden und durch wen sie wann umgesetzt worden sind,
12. ob, und wenn welche Einsatzkräfte für die notwendige Verfolgung eines eventuell flüchtenden Dschaber A. vorgesehen waren,
13. welche Aufenthaltsorte von Dschaber A. in Deutschland bekannt sind, und an welchem dieser Orte er sich von wann bis wann aufgehalten hat,
14. seit wann Dschaber A. sich genau in Deutschland aufhält, wie er eingereist ist, seit wann er sich im Freistaat Sachsen aufhält und wie es zu seiner Verlegung bzw. seinem Umzug nach Sachsen gekommen ist,
15. ob für wie lange Dschaber A. zwischenzeitlich Deutschland mit welchem Ziel verlassen hat,
16. ob wann und wie seine Dokumente überprüft wurden und welche sächsischen Behörden jemals seine Identität überprüft haben und diese aktuell überhaupt gesichert ist,
17. ob die Personalien von Dschaber A. jemals mit syrischen Behörden abgeglichen wurden,
18. ob bekannt ist, in welchen Moscheen bzw. Gebetsräumen sich Dschaber A. aufgehalten hat, und wenn ja, welche dies sind,
19. welche konkreten Maßnahmen zur zusätzlichen Überprüfung bzw. Überwachung seiner Person ab Kenntnis von seiner Gefährlichkeit getroffen wurden,
20. ob es Hinweise auf konkrete Mittäter gibt und ob diesbezüglich Fahndungsmaßnahmen laufen bzw. beabsichtigt sind,
21. wodurch genau welche Behörde als erste auf Dschaber A. als angehenden Sprengstoffattentäter aufmerksam wurde,
22. wie genau Dschaber A. sich das Grundmaterial für den Sprengstoff beschafft hat,
23. ob für die Herstellung des Sprengstoffs Fachwissen bzw. besondere Technik erforderlich ist,
24. ob der Staatsregierung weitere Anschläge im In- und Ausland bekannt sind, bei denen diese Art von Sprengstoff verwendet worden ist,

- 25.ob der gefundene Sprengstoff bzw. seine Menge auf einen oder mehrere vorgesehene Täter hindeuten,
- 26.wie groß der eingetretene Schaden im Falle einer Explosion des Sprengstoffs in der Chemnitzer Wohnung gewesen wäre,
- 27.ob man Hinweise auf die vorgesehene Art der Verwendung des Sprengstoffs gefunden hat (z.B. Sprengstoffgürtel oder „Kofferbombe“),
- 28.ob Nachbarn oder sonstiger Anwohner in Chemnitz befragt, in anderer Form in Aufklärung oder Fahndung einbezogen oder gar überwacht worden sind,
- 29.weshalb die Verfolgung des flüchtigen Dschaber A. fehlschlug,
- 30.weshalb bei der Verfolgung des flüchtigen Dschaber A. zwar ein Warnschuss, danach aber kein gezielter Schuss auf die Person abgegeben wurde,
- 31.welchen konkreten Fluchtweg sich Dschaber A. von seiner Wohnung in Chemnitz bis zu seiner tatsächlichen Festnahme beschränkt hat,
- 32.ob Dschaber A. ein Mobiltelefon benutzt hat, ob dessen Nummer der Polizei bekannt war und mit welchem Mittel es geortet worden ist,
- 33.zu welchem Zeitpunkt die Polizei konkrete Hinweise auf den Aufenthalt des Flüchtigen erhalten hat und weshalb jeweils kein Zugriff erfolgen konnte,
- 34.zu welchem Zeitpunkt und durch wen die Polizei am Montag, dem 10. Oktober, vom Aufenthaltsort des Dschaber A. in Leipzig erfahren hat,
- 35.wie sich die Festnahme des Dschaber A. in Leipzig im Einzelnen gestaltete, wie viele Kräfte involviert waren und wie lange es bis zum Zugriff ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Aufenthaltsort gedauert hat,
- 36.wie viele islamistische Gefährder es derzeit in Sachsen gibt,
- 37.welche Datenbanken es in Deutschland gibt, die Daten von Asylbewerbern enthalten,
- 38.auf welche Datenbanken aus Frage 37 die sächsischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden, Strafverfolgungsbehörden oder das Landesamt für Verfassungsschutz jeweils einzeln Zugriff haben,
- 39.auf welche dieser Datenbanken keine sächsische Behörde Zugriff hat,
- 40.welche Anstrengungen die Sächsische Staatsregierung bislang unternommen hat, um Zugriff auf Datenbanken zu bekommen, die Daten zu Asylbewerbern und anerkannten Asylberechtigten enthalten und die den Ausländerbehörden, den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden bzw. dem Landesamt für Verfassungsschutz bislang nicht zur Verfügung stehen.
- 41.wie sich chronologisch im Einzelnen die Unterbringung von Dschaber A. in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Leipzig gestaltet hat,
- 42.welche Gespräche mit ihm geführt wurden, und welche Qualifikationen die Teilnehmer der Gespräche hatten, also ob u. a. ein Arzt und ein Psychologe dabei waren,

43. welche Anzeichen für eine Selbstgefährdung des Dschaber A. es gab,
44. in welcher Art und Weise Dschaber A. in der JVA Leipzig verwahrt wurde,
45. welche konkreten Vorkehrungen getroffen wurden, um einen Suizid Dschaber A.'s in seinem Haftraum zu vermeiden,
46. wie hoch der Personaleinsatz in der Zeit der Unterbringung von Dschaber A. in der JVA insgesamt und im Speziellen auf der Station seines Haftraumes war,
47. wie hoch der Personaleinsatz im Sinne der Ziffer 46. gemäß der Vorschriften hätte sein müssen,
48. ob es sich bei dem Selbstmörder definitiv um die im Zusammenhang mit dem Sprengstofffund in Chemnitz gesuchte Person handelt.

II. Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert:

1. alle verfügbaren Datenbanken, die Daten zu Asylbewerbern enthalten zusammenzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass die sächsischen Behörden des Verfassungsschutzes, der Polizei, der Strafverfolgung und die Ausländerbehörden darauf Zugriff haben,
2. auf verdächtige Personen möglichst frühzeitig zuzugreifen,
3. eine nochmalige Erfassung und Überprüfung aller Asylbewerber in Sachsen anhand aller zur Verfügung stehenden Datenbanken und unter Einbeziehung von Geheimdiensten befreundeter Staaten und der Herkunftsstaaten durchzuführen.
4. im Bundesrat einen Antrag zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes einzubringen dahingehend, dass
 - a. § 53 des Aufenthaltsgesetzes wie folgt geändert wird:
 - aa) es wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Ein Ausländer, der innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten drei oder mehr Straftaten vorsätzlich begangen hat und wegen derselben rechtskräftig verurteilt wurde, wird ausgewiesen. Die Verurteilungen müssen nicht innerhalb des Zeitraumes von zwölf Monaten erfolgt sein. Das Gleiche gilt, wenn er wegen eines Verbrechens oder wenn er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde und im Herkunftsland des Ausländers der Vollzug seiner Freiheitsstrafe nicht gewährleistet ist. In diesem Fall erfolgt die Ausweisung unmittelbar nach dem Vollzug von 50 v. H. der Freiheitsstrafe.“
 - bb) Absatz 1 wird zu Absatz 2 und erhält folgenden Wortlaut:
„Ungeachtet des Absatzes 1 wird ein Ausländer ausgewiesen, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der

- Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.
- cc) Absatz 2 wird zu Absatz 3.
 - dd) die Absätze 3 und 4 entfallen.
- b. § 54 des Aufenthaltsgesetzes wie folgt geändert wird:
- aa) in Absatz 1 Satz 1 wird der Passus „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt
 - bb) in Absatz 1 Nr. 1 wird der Passus „Freiheits- oder“ gestrichen.
- c. § 55 des Aufenthaltsgesetzes wie folgt geändert wird:
- in Absatz 1 Satz 1 wird der Passus „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt.
- d. § 62 des Aufenthaltsgesetzes wie folgt geändert wird:
- Absatz 3 Satz 1 wird eine Nr. 6. hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:
„6. er als Straftäter gemäß § 53 Absatz 1 ausgewiesen wird.“
5. Gefährder, Verbrecher und Wiederholungsstraftäter unter Asylbewerbern umgehend auszuweisen und abzuschicken oder sie, insofern beides aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte, zentral zu internieren und zu überwachen.

Begründung:

I.

Der eines geplanten Terroranschlags mit Sprengstoff verdächtige Syrer Dschaber Al-Bakr entkam am Sonnabend dem 8. Oktober in einem Chemnitzer Wohnviertel zunächst den Einsatzkräften. In der Nacht von Sonntag dem 9. auf Montag den 10. Oktober wird er schließlich dank des Eingreifens syrischer Landsleute in einer Leipziger Wohnung gefasst. Der Vorgang wirft eine Vielzahl von Fragen auf, vor allem deshalb, weil sich die Festnahme von Dschaber Al-Bakr augenscheinlich nicht der Tüchtigkeit der sächsischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, sondern allein der Entschlossenheit von ebenfalls aus Syrien stammenden Asylsuchenden verdankt. Dieser Antrag zielt darauf ab, hierzu eine Aufklärung durch die Staatsregierung zu erreichen.

Die Menschen in Sachsen und ganz Deutschland sind zu Recht besorgt. Innerhalb weniger Tage hat sich der Terrorverdächtige Dschaber A. zweimal den sächsischen Strafverfolgungsbehörden entziehen können, das eine Mal durch Flucht, das andere Mal durch Selbsttötung in der Gefängniszelle. Das Vertrauen der Bürger in einen funktionierenden Rechtsstaat, speziell in denjenigen im Freistaat Sachsen, ist durch diese Vorkommnisse auf das Schwerste erschüttert worden. Hinzukommt, dass die Reputation des Freistaates Sachsen in den anderen Bundesländern schweren Schaden genommen hat.

Allen politisch Verantwortlichen muss daran gelegen sein, in ganz Deutschland das Vertrauen in die Arbeit der sächsischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden wieder herzustellen. Das geht aber nur durch rückhaltlose Aufklärung.

Vorkommnisse wie diejenigen in Bezug auf den Terrorverdächtigen Dschaber Al-Bakr dürfen sich nicht wiederholen.

II.

Daneben zieht dieser Antrag Konsequenzen aus den Ereignissen in Chemnitz und Leipzig, indem er konkrete Forderungen an die Sächsische Staatsregierung richtet. Unter anderem wiederholt er die Aufforderung an die Staatsregierung zu einer Bundesratsinitiative zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes aus dem Antrag der AfD-Fraktion „Mutige Schritte wagen – wirkliche Verbesserungen des Asylverfahrens in Gang setzen“ (6/3218) vom 9. November 2015. Schon damals hat die AfD-Fraktion die Staatsregierung aufgefordert, unter anderem

zu den o. g. Änderungen des Aufenthaltsgesetzes eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen.

Mehrfachstraftäter und solche Straftäter unter Nicht-EU-Ausländern, die wegen schwerer Straftaten verurteilt werden, sollen umgehend das Land verlassen müssen. Dabei soll künftig nicht mehr zwischen anerkannten Asylberechtigten, Asylantragstellern, Aufenthaltsberechtigten nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei, solchen mit Daueraufenthaltserlaubnis-EU und sonstigen Nicht-EU-Ausländern unterschieden werden.

Wer die Gastfreundlichkeit eines Landes ausnutzt und die Gastgesellschaft schädigt, indem er als Mehrfach- oder Schwerstraftäter in Erscheinung tritt, darf nicht auf einen weiteren Verbleib in diesem Land hoffen dürfen.